

TN 12: Verkehrliche Anforderungen und Standards

Verkehrlicher Leistungsumfang

Die unter <https://zvsn.de/infothek/veroeffentlichungen> abrufbaren Fahrpläne (Stand 06 / 2022) sind vollumfänglich einzuhalten einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig vorzuhalten sind. Bei Änderungen von Schülerströmen, Schließung oder Verlegung von Schulstandorten oder bei rückläufigem Fahrgastaufkommen ist - nach vorheriger Abstimmung mit dem ZVSN und dem Landkreis Northeim - eine Anpassung des Fahrplanangebots bis hin zur Aufgabe nicht mehr erforderlicher Linien(abschnitte) zulässig.

Die Reihenfolge der Bedienung der Haltestellen richtet sich nach dem vorgegebenen Fahrplan. Während der Genehmigungslaufzeit können nach verkehrsbehördlicher Anordnung Haltestellen entfallen, zusätzlich aufgenommen oder verlegt werden; der Unternehmer hat dies umzusetzen. Der Unternehmer wirkt bei der Anordnung neuer Haltestellen und dem Wegfall oder der Verlegung bisheriger Haltestellen im Rahmen des verkehrsbehördlichen Verfahrens mit.

Die Haltestellenanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinden oder des ZVSN und werden dem Unternehmer während der Genehmigungslaufzeit unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Für die Wartung der Haltestellenmasten, Haltestellenschilder und Fahrplankästen bzw. Vitrinen (Gewährleistung der Lesbarkeit, Aktualisierung und Austausch) und die ggf. vereinzelt notwendig werdende Instandsetzung von Haltestelleneinrichtungen (z.B. umgefahrener Haltestellenmast) ist während der Genehmigungslaufzeit der Unternehmer zuständig. Die Einrichtung von Ersatzhaltestellen im Falle von Umleitungen und/oder Baumaßnahmen obliegt dem Unternehmer. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Unternehmer.

Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Der Schülerverkehr stellt auf den meisten Linien den größten Teil des Fahrgastaufkommens dar. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

Die Fahrpläne des SPNV sind zu beachten und die bestehenden Anschlüsse an den jeweiligen Bahnhöfen und Haltepunkten sind einzuhalten; etwaige Änderungen im SPNV sind bei der Fahrplanerstellung durch den Unternehmer rechtzeitig umzusetzen.

Die bisherige Vernetzung der Angebote einschließlich der Durchbindungen und der Anschlüsse innerhalb des Teilnetzes sowie der Anschlüsse mit angrenzenden Linien muss mindestens in der bisherigen Qualität erhalten bleiben.

Fahrzeugstandards und Fahrzeugausrüstung

Der Fahrzeugeinsatz muss gemäß der regelmäßigen Verkehrsnachfrage erfolgen. Durch Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Reservefahrzeugen ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich ein Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeug zur Verfügung steht. In den Verkehrsspitzen ist auf nachfragestarken Kursen aus Kapazitätsgründen der Einsatz von 18m-Bussen erforderlich. Die Fahrzeuge haben folgende Mindestkapazität aufzuweisen:

Standardbus: Fahrgastplätze mind.: 75; Sitzplätze mind.: 36

18m-Bus: Fahrgastplätze mind.: 140; Sitzplätze mind.: 45

Je nach Einsatzzweck und Verkehrsnachfrage sind für Standard- und 18m-Busse folgende Fahrzeugkategorien sowie Ausstattungsmerkmale vorgegeben:

Kategorie A: Angebotsorientierter ÖPNV mit folgenden Kennzeichen: weitgehende Vertaktung, Notwendigkeit von kurzen Fahrgastwechselzeiten sowie Rollstuhl- oder Fahrradbeförderung

Kategorie B: Nachfrageorientierter ÖPNV mit Schwerpunkt der Verkehrsbedienung im Bereich des Schülerverkehrs

Kategorie C: Verstärkung des Grundangebotes in der Verkehrsspitze (Verstärkerwagen)

Das Fahrplangrundangebot (Grundtakt) auf den Linien 240 und 241 ist im überwiegenden Teil der Kategorie A zugeordnet. Übrige Fahrten der Schülerbeförderung mit einem zu erwartenden

Nachfragepotential im Jedermann-Verkehr der Kategorie B; reine Spitzenfahrten in der Schülerbeförderung der Kategorie C.

In den Fahrzeugkategorien A und B sind ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Fahrzeuge einzusetzen, die folgende Merkmale zu erfüllen haben: Euro-V-Norm, Niederflur- bzw. Low Entry-Technik, Möglichkeit zur Rollstuhl-, Kinderwagen- oder Fahrradbeförderung, behindertengerechte Einstiegshilfe, Klimaanlage, Haltewunschtaaste, Dynamische Haltestellenanzeige mit Bildschirmen.

In der Fahrzeugkategorie C sind ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme folgende Anforderungen zu erfüllen: mindestens Euro-V-Norm, Niederflur- bzw. Low Entry-Technik, Haltewunschtaaste, Dynamische Haltestellenanzeige.

Höchstalter eines eingesetzten Fahrzeugs:

- zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme: Kategorie A: 10 Jahre
- zu jedem Zeitpunkt der Genehmigungslaufzeit: Kategorie B: 12 Jahre, Kategorie C: 14 Jahre.

Am Einstieg aller Busse ist der Aufkleber „Partner im VSN“ (mit Verbundlogo) in blauer Schrift auf weißem Hintergrund in der Größe 500 x 200 mm anzubringen. An der Heckscheibe ist ein Schriftzug mit der Aufschrift „www.vsninfo.de“ in blauer Schrift auf transparenter Folie in der Größe 1000 mm x 110 mm anzubringen. Ein Muster kann jeweils beim Aufgabenträger eingesehen werden.

Dem Aufgabenträger sind entsprechende Fahrzeugkontrollen (Inaugenscheinnahmen) zu ermöglichen, ebenso sind Fahrzeugdaten einschl. -fotos auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Werbemaßnahmen am Fahrzeug (außen) sind nur gestattet für Werbung des Aufgabenträgers. Im Falle der Nutzung der Außenflächen durch den Aufgabenträger hat der Unternehmer das betreffende Fahrzeug für das Anbringen der Beklebung einmal im Jahr kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist für die Beschaffung und Wartung der in den Fahrzeugen zu installierenden Fahrscheindrucker als Kombigerät (Bordrechner) für RBL-Betrieb und Fahrscheindruck (inklusive der für einen reibungslosen Betrieb notwendigen Ersatz/Reservedrucker) zuständig. Die Bordrechner müssen über die Schnittstelle VDV 453 (Integrationsschnittstelle Rechnergestützte Betriebsleitsysteme) und VDV 454 (Schnittstelle Fahrplanauskunft) verfügen. Im Einzelnen müssen die Bordrechner:

- das VSN-Fahrscheinsortiment abbilden und verkaufen,
- die Echtzeit-Daten in geeigneter Form für die Datendrehscheibe zur Verfügung stellen,
- die Übermittlung der Einnahmedaten für die VSN GmbH unterstützen.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in den Fahrzeugen jederzeit die aktuellen Linienfahrpläne (sog. Linienfaltblatt) der Linie(n), auf der das Fahrzeug aktuell eingesetzt wird, für die Fahrgäste zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen. Hierfür ist in allen Fahrzeugen ein für die Fahrgäste gut erreichbarer Dispenser im DIN Lang-Format anzubringen.

Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal hat den Vertrieb von Fahrkarten des Bartarifs und der Zeitkarten (ohne Abokarten) sowie die Fahrkartenkontrolle zu übernehmen (Sichtkontrolle aller Fahrgäste beim Einstieg). Um dies zu gewährleisten, ist der Einstieg der Fahrgäste nur an der vorderen Tür des Fahrzeuges zuzulassen.

Es wird ausschließlich qualifiziertes und ortskundiges Fahrpersonal eingesetzt. Das Fahrpersonal verfügt über hinreichende Kenntnisse der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, des Fahrplans und des bestehenden Verkehrsnetzes. Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein, um entsprechende Auskünfte erteilen zu können. Das Fahrpersonal hat farblich einheitliche Kleidung zu tragen. Weiterhin ist eine rücksichtsvolle Fahrweise und gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern ein freundliches und hilfsbereites Auftreten zu gewährleisten; gegenüber hilfebedürftigen Personen ist Einstiegs- und Ausstiegshilfe zu gewährleisten. Das Fahrpersonal ist regelmäßig über das Verhalten in Stress- und Konfliktsituationen zu schulen. Der Unternehmer veranlasst entsprechende Weiterbildungen seines Personals entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte

Der Unternehmer wendet die jeweils gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des VSN Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen an.

Der Unternehmer beteiligt sich am Einnahme-Aufteilungsverfahren im VSN.

Die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des VSN-Tarifs ist durch die Teilnahme am VSN-Arbeitsausschuss möglich. Der Arbeitsausschuss tagt bis zu 4-mal jährlich.

Qualitäts- und Beschwerdemanagement und Berichtswesen

Der Unternehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Ansprechpartner (Betriebsleiter nach BOKraft oder einen verantwortlichen Ansprechpartner mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen) zu benennen, der in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von einer Stunde vor Ort zur Verfügung steht. Der reguläre Arbeitsplatz des verantwortlichen Ansprechpartners sowie die Betriebsleitstelle dürfen höchstens in einer Entfernung von rund 30 km bzw. 30 Minuten Fahrzeit mit Pkw vom Leistungsgebiet entfernt sein.

Der Unternehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen in der Schülerbeförderung und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen am gleichen Werktag an den ZVSN und an den Landkreis Northeim.

Es sind alle Fahrgastbeschwerden und -anregungen zu erfassen sowie zeitnah in das Beschwerdemanagementsystem der VSN GmbH zu übernehmen.

Der Unternehmer berichtet jeweils bis zum 10. eines Monats dem ZVSN vollständig und unter Angaben von Gründen über

- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Min. Verspätung durchgeführte Fahrten
- nicht realisierte Anschlüsse
- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen

im jeweiligen Vormonat.

Information und Marketing

Die Erstellung und Veröffentlichung der Fahrpläne erfolgt i.d.R. jährlich zum Schuljahreswechsel sowie bei entsprechenden Änderungen im SPNV (s.o.).

Der Unternehmer hat Linienfaltblätter mit den jeweils aktuellen Fahrplänen zu erstellen, die in den Bussen und Auskunftsstellen in ausreichender Anzahl auszulegen sind; Belegexemplare sind dem Aufgabenträger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erfolgt die Fahrgastinformation im Internet auf www.vsninfo.de, wofür der VSN GmbH alle erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu übermitteln sind.

Bei Betriebsaufnahme und bei anstehenden Fahrplanänderungen stellt der Unternehmer dem Aufgabenträger unentgeltlich Fahrplantabellen mit den aktuellen Fahrplanständen als Papierausdruck und zusätzlich elektronisch im „Hafas-Rohdatenformat“ zur Verfügung. Der Unternehmer stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Fahrplandaten sicher.

Der Unternehmer gestattet die kostenfreie Nutzung der Fahrplandaten durch den Aufgabenträger und durch ihn beauftragte Dritte zum Zwecke der Fahrgastinformation und der Verkehrsplanung.

Der Unternehmer hat etwaige Fahrgastzählungen und -befragungen durch den Aufgabenträger zu unterstützen. Insbesondere stellt er Fahrzeugeinsatz- und Umlaufpläne unentgeltlich zur Verfügung und gewährt jederzeit entgeltfreien Zugang zu seinen Fahrzeugen für das Erhebungspersonal. Die dabei erhobenen Daten gelten nicht als Betriebsgeheimnis des Unternehmers, sie können für die ständige Verkehrsplanung des Aufgabenträgers oder zur Vorbereitung zukünftiger Vergabeverfahren verwendet werden. Aufgabenträger und Unternehmer stellen sich gegenseitig die Ergebnisse von Fahrgastzählungen und -befragungen zur Verfügung. Auf Anforderung durch den Aufgabenträger sind anlassbezogene Ein- und Aussteigerzählungen durch das Fahrpersonal des Unternehmers durchzuführen; der Aufgabenträger kündigt dem Unternehmer dies mindestens zwei Wochen vorher an.